

Niere Saar e.V. Gemeinnütziger Verein Mitglied des Bundesverband Niere e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis, 8 VR 273
Gemeinnützigkeit durch Finanzamt Saarlouis.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Niere Saar e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen / Saar.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Niere e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im Hilfsfonds Dialyseferien e.V.
6. Der Verein ist Mitglied in der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben des Vereins verwirklicht:
 - a. chronisch Nierenkranken und nierentransplantierten Patienten und deren Angehörigen bei Problemen mit Behörden, Dienststellen, Kassen, Versicherungen usw. zu beraten,
 - b. die Förderung von Kommunikation, Information, Begegnung und Aktivitäten von Nierenkranken, nierentransplantierten Patienten und deren Partnern,
 - c. die Zusammenarbeit mit Institutionen aus Medizin, Wissenschaft und Forschung im Saarland,
 - d. chronisch Nierenkranken und Nierentransplantierte über neue Erkenntnisse zu Behandlungsmöglichkeit der Niereninsuffizienz zu informieren,
 - e. psychosoziale Begleitung der chronisch Nierenkranken, nierentransplantierte Patienten und deren Angehörigen,
 - f. die Förderung der Organspendenbereitschaft in der Öffentlichkeit,
 - g. die Anliegen der Nierenkranken und Transplantierten in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - h. die Zusammenarbeit und Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die auch die Ziele der Mitglieder unseres Vereins verfolgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vorteile aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Zwecke der Niere Saar e.V. zu unterstützen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigte Vollmitglieder.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorsitzende ist berechtigt mit einem Mitglied des BGB Vorstandes der Aufnahme eines Mitgliedes zuzustimmen. Bei Ablehnung ist ein Vorstandsentscheid, mit einfacher Mehrheit, notwendig. (Weiteres regelt die Geschäftsordnung). Die Aufnahme oder Ablehnung bedarf der schriftlichen Form.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod. (Mitgliedschaft des Partners ist weiter möglich)
 - b. durch Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Niere Saar e.V. gröblich verstoßen hat oder mit dem Beitrag, trotz Mahnung, mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
5. Mitgliedern wird die Satzung und Geschäftsordnung ausgehändigt

§ 5 Beitrag und Leistungen für Mitglieder

1. die Beitragsarten (Einzel-; Familien-; Fördermitglieder; etc.) und die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsarten und Höhe des Beitrages werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.
2. Leistungen für die Mitglieder
Die Mitglieder haben Anspruch auf Leistungen, die mit der Satzung des Bundesverbandes Niere e.V. den angeschlossenen Vereinen zugesichert werden. Die Leistungen werden in der GO aufgeführt
3. Der Vorstand gibt in regelmäßigen Abständen eine Vereinszeitschrift (aktuelles Vereinsgeschehen; insbesondere wichtige Entwicklungen im Bereich Dialyse und Transplantation, Soziales, ...) heraus, die alle Mitglieder kostenlos erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

**Die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand.**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, E-Mail, Fax oder über die Vereinszeitschrift mindestens drei Wochen vor dem Termin.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Entscheidung zu Satzungsänderungen,
 - f. Festsetzung Beitragsarten und Höhe der Beiträge
 - g. die Wahl des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Niere e. V
 - h. die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder zur Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen, der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

§ 8 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand nach BGB § 26 besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (BGB §26) und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Gesamtvorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der Gesamtvorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
6. Der vakante Posten kann durch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied nachbesetzt werden. Eine Änderung der Zuständigkeiten (Tausch von Rollen), infolge der Übernahme des vakanten Postens, im Vorstand ist zulässig.
7. Der Vorstand kann einen Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder des Vereins nachbestellen.
8. Die durchgeführten Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
9. Wird die Bestätigung verweigert sind Vorstandswahlen durchzuführen.
10. Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied BGB §26 oder von mehr als 2 Gesamtvorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus einen Beirat zu berufen. Der Beirat besteht aus 1 bis 3 Personen, welche Mitglieder im Verein sein müssen. Dieser soll den Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen. Der Beirat ist kein stimmberechtigtes Vorstandsorgan.
12. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung.
13. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich

angefallenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.

14. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Absätze 12, 13 und 14 gelten ebenso für Mitglieder eines vom Gesamtvorstand berufenen Beirates.
15. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
In ihr werden mindesten folgende Punkte geregelt:
 - a. Häufigkeit der Vorstandssitzungen
 - b. Art und Umfang der Dokumentation der Vorstandssitzungen
 - c. Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 8 der Satzung
 - d. Anzahl der Vereinsinformationsschrift im Jahr
 - e. Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand
 - f. Leistungen des Bundesverband Niere e.V. für die Mitglieder
 - g. Arten und Höhe der Mitgliedbeiträge

§ 9 Ehrungen, Ehrenmitglieder

Der Verein Niere Saar e.V. kann Personen durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich durch langjährige Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Die Ehrung erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Vereins oder bei Jubiläumsveranstaltungen.

1. Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - a. Silberne Ehrennadel
Mitglieder, die 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Dabei wird das Eintrittsjahr zugrunde gelegt.
 - b. Goldene Ehrennadel
Mitglieder, die 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Dabei wird das Eintrittsjahr zugrunde gelegt.
 - c. „Ehrenmitgliedschaft Niere Saar e.V.“ durch langjährige Vereinszugehörigkeit
Mitglieder die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Dabei wird das Eintrittsjahr zugrunde gelegt
 - d. Urkunden für „Besondere Mitgliedschaften“
Mitglieder, die 10 oder 50, 60 Jahre oder länger ununterbrochen dem Verein angehören erhalten eine Ehrenurkunde

2. Ehrungen durch besondere Verdienste um den Verein
Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist, dass sich die Personen in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben oder den Verein nach Außen vertreten haben, z.B.
durch ehrenamtliche Mitarbeit oder Unterstützung des Vereins.
Jedes Vereinsmitglied kann Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Antrag muss schriftlich mit einer stichhaltigen Begründung an den Vorstand gestellt werden. Über die formale Annahme des Vorschlages entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.
Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft durch besondere Verdienste fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Bundesverband Niere e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Mitgliederinformation, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an

- Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Das Vermögen ist zum Wohle von chronisch nierenkranken und nierentransplantierten Patienten, insbesondere für nierenkranke und nierentransplantierte Kinder und Jugendliche einzusetzen.

Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied nach BGB §23

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dillingen, den 06.11.2016



Klaus Schmitt
1. Vorsitzender



Michaela Dellmuth
Stellv. Vorsitzende